

DLRG

Bezirk Harburg e.V.

**Satzung der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft,
Landesverband Hamburg,
Bezirk Harburg e.V.**



Übersicht

Vorbemerkung	2.Abschnitt: Vorstand
Präambel	§22 Geschäftsführung und Leitung
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr	§23 Zusammensetzung
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	§24 Vertretungsbefugnis
II. Zweck	§25 Amtszeit
§2 Zweck	§26 Geschäftsverteilung
§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	§27 Ladungsfrist
III. Mitgliedschaft	§28 Anträge
§4 Mitgliedschaft	§29 Protokoll
§5 Ausübung der Rechte und Delegierte	§30 Stimmrechte
§6 Stimmrecht	VII. Schiedsgericht
§7 Beendigung der Mitgliedschaft / Funktion	§31 Aufgaben
§8 Beitrag	§32 Zusammensetzung
IV. Gliederungen und deren Aufgaben	§33 Kostentragung
§9 Gliederungen des Bezirks Harburg	§34 Schiedsgerichtsordnung
§10 Aufgaben der Gliederungen	§35 Ordentlicher Rechtsweg
V. Jugend	VIII. Kommissionen
§11 Jugend	§36 Kommissionen, Beauftragte
VI. Organe	IX. Sonstige Bestimmungen
1. Abschnitt: Mitgliederversammlung	§37 Ordnungen und Richtlinien
§12 Aufgabe	§38 Geschäftsordnung DLRG-Markenschutz und –Material
§13 Zusammensetzung	§39 Ehrungen
§14 Stimmberechtigung	§40 Geschäftsordnung
§15 Einberufung	§41 Wirtschaftsordnung
§16 Ladungsfrist	§42 Regelwerk für Meisterschaften im Rettungsschwimmen
§17 Antragsberechtigung	X. Schlussbestimmungen
§18 Beschlussfähigkeit	§43 Satzungsänderungen
§19 Beschlussfassung	§44 Auflösung
§20 Abstimmung und Wahlen	§45 Inkrafttreten
§21 Protokoll	

S a t z u n g
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) ¹Die DLRG Bezirk Harburg e.V. ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Hamburg e.V. (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg, Reg. Nr.: 12216). ²Er führt die Bezeichnung: „**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Hamburg, Bezirk Harburg e.V.**“ (kurz: DLRG Bezirk Harburg e.V.) mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) ¹Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§2 Zweck

(1) ¹Zweck der DLRG Bezirk Harburg e.V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, der Jugendhilfe sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,

- e. Organisation und Durchführung eines Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden/Bezirken,
 - f. Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetze der Länder.
- (3) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - g. Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen.
- (4) ¹Die DLRG Bezirk Harburg e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die DLRG Bezirk Harburg e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Die DLRG Bezirk Harburg e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel der DLRG Bezirk Harburg e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Bezirk Harburg e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der DLRG Bezirk Harburg e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Über die Aufnahme von

Mitgliedern entscheidet der Vorstand³ Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG Bezirk Harburg e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Bezirk Harburg e.V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand beziehungsweise durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) ¹Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Landesverbandstagung, soweit nicht vorher neue Delegierte gewählt werden. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind.

§6 Stimmrecht

¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft/Funktion

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) der DLRG Bezirk Harburg e.V. zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit zwei Jahresbeiträgen.

- (4) ¹Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. ³Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ⁴Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. ⁵Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds. ⁶Den Ausschluss einer Gliederung regelt §10 Abs. 5 der Satzung.
- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Vorstand abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG Bezirk Harburg e.V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§8 Beitrag

- (1) Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt und zum nächsten Geschäftsjahr gültig werden, wobei die Beträge die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied persönlich zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

III. Gliederungen und deren Aufgaben

§9 Gliederungen der DLRG Bezirk Harburg e.V.

- (1) ¹Die DLRG Bezirk Harburg e.V. stellt eine Gliederung des DLRG Landesverbandes Hamburg e.V. mit eigener Rechtsfähigkeit dar. ²Über Errichtung und Änderung von Bezirksgrenzen entscheidet der Hamburger Landesverbandsrat nach Anhörung der beteiligten Bezirke. ³Über Ausnahmen und Grenzänderungen innerhalb des Bezirks entscheidet die Mitgliederversammlung. ⁴Gleiches gilt für die Neugründung, Spaltung oder Fusion.
- (2) ¹In der DLRG Bezirk Harburg e.V. können Untergliederungen gebildet werden. ²Die Untergliederungen können sich jeweils mit vorheriger Einwilligung des Bezirks spalten oder zusammenschließen sowie als eingetragene Vereine (e.V.) in das Vereinsregister eintragen lassen.
- (3) Alle Satzungen der Bezirke und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

- (4) ¹Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. ²Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung dieser Satzung sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. ³Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

§10 Aufgaben der Gliederungen

- (1) ¹Der DLRG Bezirk Harburg e.V. und dessen Untergliederungen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ²Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) ¹Satzungen des Bezirkes einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor der Eintragung in das Vereinsregister der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. ²Satzungen der Untergliederungen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstands. ³Sofern die Untergliederung ein eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister einzuholen.
- (3) ¹Die Untergliederungen haben dem Bezirk Niederschriften über Jahreshauptversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen, sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten. ²Näheres regelt die Wirtschaftsordnung und die jeweilige Haushaltssatzung.
- (4) ¹Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. ²Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (5) ¹Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Bezirkes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Für den Antrag gilt die Frist nach § 27, der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. ⁴Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.

IV. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.

- (2) ¹Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) ¹Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird. ²Bezüglich deren Inhalt hat die DLRG-Jugend vorab mit dem Bezirksvorstands ein Einvernehmen herzustellen.
- (4) Die Gliederung der DLRG-Jugend hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Der Bezirksvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

V. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgabe

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Bezirk Harburg e.V.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Bezirk Harburg e.V. verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. ²Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
- a. Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und deren Vertreter ausgenommen des Leiters der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b. Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
 - c. Wahl der Delegierten für die Landesverbandstagung, einschließlich ihrer Stellvertreter,
 - d. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
 - e. Wahl und Ernennung eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
 - f. Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - g. Beschlussfassung über die Beitragshöhe für das nächste Geschäftsjahr,
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes, der Haushaltssatzung und Feststellung des Jahresabschlusses,

- i. Beschlussfassung über Anträge,
- j. Satzungsänderungen,
- k. Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Zusammensetzung, Versammlungsleitung, Protokollführung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern der DLRG Bezirk Harburg e.V.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- (3) Dem 2. Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Erstellung des Protokolls der Mitgliederversammlung.

§ 14 Stimmberechtigung

¹Stimmberechtigt sind die Mitglieder der DLRG Bezirk Harburg e.V. gemäß §6. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 15 Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vereinsvorsitzenden oder stellvertretenden Vereinsvorsitzenden zusammen. ²Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

§ 16 Ladungsfrist

- (1) ¹Zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung muss jedes stimmberechtigte Mitglied in Textform schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. ²Die Einladung soll zusätzlich auf der Website der DLRG Harburg e.V. veröffentlicht werden. ³Im Fall der Verschiebung der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen.
- (2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder gewahrt. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 17 Antragsberechtigung

(1) ¹Antragsberechtigt sind:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder,
- b. der Bezirksjugendtag.

²Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail in Form eines unterschriebenen Antrages spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden (Ausnahme sind Satzungsänderungsanträge siehe §43 Abs. 2).

(2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen die Behandlung zulassen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 19 Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20 Abstimmungen und Wahlen

(1) ¹Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt. ²Diese Regel gilt für Vorstandssitzungen entsprechend.

(2) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. ²Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁶Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁷Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) ¹Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht. ²Ein Votum in Block ist zulässig.

(4) Im Übrigen regeln die §§ 11 und 12 der Geschäftsordnung der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e.V. das Verfahren.

§21 Protokoll

- (1) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Das Protokoll kann von allen Mitgliedern jederzeit eingesehen werden und muss auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können von stimmberechtigten Mitgliedern auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung geltend gemacht werden. ²Über einen Einspruch entscheidet diese Mitgliederversammlung.

2. Abschnitt: Vorstand

§22 Geschäftsführung und Leitung

¹Der Bezirksvorstand leitet die DLRG Bezirk Harburg e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§23 Zusammensetzung

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus
- a. 1. Vorsitzender,
 - b. 2. Vorsitzender,
- als Ressortleiter
- c. Schatzmeister,
 - d. Leiter Ausbildung,
 - e. Leiter Einsatz,
 - f. Leiter Verbandskommunikation,
 - g. Vorsitzenden der Bezirksjugend

Der Vorstand kann sich durch Beisitzer erweitern, die mit beratender Stimme dem Vorstand in der Geschäftsführung zur Seite stehen.

- (2) Die Ämter zu Abs. 1 Buchstaben c) bis g) haben einen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstandsmitglieder dürfen keine anderen Vorstandsämter in Personalunion innehaben.
- (4) Der Vorstand der DLRG Bezirk Harburg e.V. ist auch dann handlungsfähig, wenn Ämter zu Abs. 1 Buchstaben d) bis g) nicht besetzt werden können.
- (5) Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder des Vereins.

§24 Vertretungsbefugnis

¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister; jeder ist allein vertretungsberechtigt. ²Vereinsintern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind. ³Abweichend von Satz 1 sind bei Rechtsgeschäften über EUR 2.500,00 der 1.Vorsitzende und der 2.

Vorsitzende jeweils nur gemeinsam oder jeweils einer der Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertretungsberechtigt.

§25 Amtszeit

Die dreijährige Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. ²Eine Wiederwahl ist zulässig. ³Sollte kein Nachfolger gewählt werden, so endet die Amtszeit nach Schließung der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter.

§26 Geschäftsverteilung

Der Bezirksvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§27 Ladungsfrist

¹Zu Sitzungen des Bezirksvorstandes ist mindestens eine Woche vorher in Textform mit Tagesordnung einzuladen. ²Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder gewahrt. ³Der Tag der Absendung und der Tag des Sitzungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§28 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung können Vorstandsmitglieder auf der Vorstandssitzung stellen.

§29 Protokoll

- (1) ¹Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Abschriften dieses Protokolls sind den Vorstandsmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach Ende der Vorstandssitzung zuzusenden.
- (2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können von stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern auf der darauffolgenden Vorstandssitzung geltend gemacht werden. ²Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand.

§30 Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) ¹Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. ²Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes geht das Stimmrecht auf den jeweils gewählten Stellvertreter über. ³Depotstimmen sind nicht zulässig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden.

- (4) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch außerhalb einer Vorstandssitzung im Umlaufverfahren schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.

VII. Schiedsgerichtbarkeit

§ 31 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- a. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen,
 - b. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
 - c. Verstöße gegen die in §2 Abs. 4 genannten Grundsätze
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
- (3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) ¹Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ²Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a. Rüge oder Verwarnung;
 - b. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe;

- c. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen;
 - d. befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
 - e. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - f. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre
 - g. Geeignete Auflagen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 38 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Sofern die DLRG Bezirk Harburg e.V. über kein eigenes Schiedsgericht verfügt, nimmt das Schiedsgericht des Landesverbandes Hamburg dessen Aufgaben wahr.

§ 32 Zusammensetzung

- (1) ¹Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) ¹Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). ²Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 33 Kostentragung

¹Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. ²Die Grundsätze der Zivilprozessordnung zur Kostentragung gelten entsprechend, soweit die Schiedsordnung des DLRG Landesverbandes Hamburg e.V. nichts Abweichendes geregelt hat.

§ 34 Schiedsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 35 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Kommissionen

§ 36 Kommissionen, Beauftragte

¹Beauftragte können durch den Bezirksvorstand berufen, Kommissionen und Fachgruppen durch die Mitgliederversammlung für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. ²Die Unterstellungsverhältnisse werden durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt. ³Die Arbeitsergebnisse sind den zuständigen Organen zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 37 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) ¹Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. ²Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 38 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) ¹Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. ²Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 39 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 40 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung.

§ 41 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 42 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk. ²Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. ³Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

X. Schlussbestimmungen

§ 43 Satzungsänderungen

- (1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die beantragte Satzungsänderung und der Antrag mit Begründung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen und anzumelden, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen und einzutragen, die dafür sorgen, dass die Satzung der DLRG Bezirk Harburg e.V. im Einklang mit der Satzung der übergeordneten DLRG-Gliederung steht.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, rein redaktionelle Satzungsänderungen zu beschließen und einzutragen.

§ 44 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Bezirk Harburg e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG Bezirk Harburg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DLRG Bezirk Harburg e.V. an die DLRG Landesverband Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 45 Inkrafttreten

Diese neugefasste Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 02.10.2022 beschlossen worden. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Der DLRG Landesverband Hamburg e.V. erteilte die erforderliche Zustimmung am 16.05.2022

Diese Satzung wurde am _____ beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen.